

November 2012

Positionspapier "Schweizer Bankgeheimnis"

Die Piratenpartei setzt sich für den Schutz der Privatsphäre ein. Die persönlichen Einkommensverhältnisse sind ein wesentlicher Teil der Privatsphäre. Aus diesem Grund spricht sich die Piratenpartei Schweiz unmissverständlich für die Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses aus und wehrt sich entschieden gegen jegliche Formen eines automatischen Informationsaustauschs zwischen Schweizer Banken und staatlichen Institutionen (im In- und Ausland).

Kein Schutz von kriminellen Handlungen

Das Bankgeheimnis darf keine kriminellen Handlungen schützen. Aus diesem Grund sind wir einverstanden mit der bisherigen Praxis, gemäss welcher das Bankgeheimnis bei Straftatbeständen nach Schweizer Recht (z.B. Insiderdelikte, Kursmanipulationen, Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, Korruptionsstraftaten etc.) aufgehoben wird.

Ebenfalls einverstanden sind wir mit der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Steuerbetrug, d.h. die Fälschung von Unterlagen mit dem Ziel, weniger Einkommen oder Vermögen ausweisen zu können, erachten wir als Straftatbestand, welcher eine Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Folge haben soll. Generell sind wir der Meinung, dass aktives Handeln zur Steuervermeidung einen Straftatbestand nach Schweizer Recht darstellt. Das gilt auch für Formen der schweren Steuerhinterziehung, z.B. das langfristiges Verstecken von Millionenvermögen mit einem Gestrüpp von Firmenkonstrukten. In solchen Fällen sind wir mit einer Aufhebung des Bankgeheimnisses einverstanden.

Hingegen erachten wir die Aufhebung des Bankgeheimnisses als illegitim, wenn bei der Steuerdeklaration Beträge vergessen worden sind, d.h. in allen Fällen leichter Steuerhinterziehung.

Keine Diskriminierung ausländischer Bankkunden

Den ausgearbeiteten und geplanten Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufheben, stehen wir kritisch gegenüber. Solche Vorschläge diskriminieren ausländische Bankkunden im Vergleich zu inländischen Bankkunden. Eine Angleichung des Schweizer Rechts



an einen Standard, welcher in solchen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt wird, lehnen wir strikt ab.

Wir wehren uns gegen jegliche Formen eines automatischen Informationsaustauschs zwischen Banken und staatlichen Institutionen, wie es ein OECD-Standard vorsieht. Mit einem automatischen Informationsaustausch erhalten auch diktatorische oder demokratisch schwach legitimierte Regimes die Möglichkeit, die Vermögenssituation von Bürgern, welche ihr Vermögen auf Schweizer Banken in Schutz gebracht, auszukundschaften. Spezielle im Falle von Oppositionellen erhalten solche Regimes so die Möglichkeit, solche Personen in Rechtsverfahren zu verwickeln und auf diese Weise mundtot zu machen. Wir erachten dies als unvereinbar mit der humanistischen Tradition der Schweiz.

Kein Hilfsmittel zur Steuervermeidung

Das Bankgeheimnis darf kein Hilfsmittel zur Steuervermeidung darstellen. Alle Bankkunden haben ihre Steuerpflicht zu erfüllen. Dies darf aber nicht auf Kosten des Bankgeheimnisses gehen. Aus diesem Grund befürworten wir die bewährte Verrechnungssteuer im Falle von inländischen Bankkunden bzw. die in Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Abgeltungssteuer im Falle von ausländischen Bankkunden.